

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften“ (Stand: 27.11.2012) der Bundesregierung hier: „§ 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen“



I. Vorbemerkungen

Mit ihrem Urteil in der Sache Herrmann ./ Deutschland entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 26.6.2012, dass ein Grundeigentümer nicht verpflichtet werden dürfe, gegen seinen Willen die Jagdausübung auf seinem Grundstück dulden zu müssen. Rechtlicher Bezugspunkt ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), hier v.a. Absatz 1 des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1: *„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch allgemeine Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“* Auf dieser Grundlage erklärte der EGMR die Bestimmungen des deutschen Jagdrechts, nach denen Grundeigentümer mit weniger als 75 ha zusammenhängendem Besitz faktisch keine Möglichkeiten zur Einschränkung oder gänzlicher Untersagung der Jagd auf ihren Flächen haben – selbst dann nicht, wenn die Jagdausübung im Widerspruch zu ihrer Überzeugung oder zur Zweckbindung ihres Grundstücks steht – für mit der EMRK unvereinbar und folglich für unzulässig. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese Entscheidung nicht nur im Fall Herrmann, sondern generell verbindlich, d.h. das deutsche Jagdrecht muss entsprechend geändert werden.

Die Bundesregierung hat den Ländern zugesagt, noch in der laufenden Legislaturperiode die erforderliche Umsetzung des EGMR-Urteils mit einer Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vorzunehmen. Am 27.11.2012 hat das auf Bundesebene für die Jagd zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) diversen jagdlichen Interessenverbänden, Naturschutzvereinen etc. einen Entwurf vorgestellt, mit dem über einen neu ins BJagdG aufzunehmenden § 6a die vom EGMR festgestellten Diskrepanzen zu Artikel 1 Protokoll Nr. 1 EMRK `geheilt` werden sollen.

Zur weiteren inhaltlichen Darstellung des Sachverhalts und der diesbezüglichen Position des NABU Schleswig-Holstein wird auf dessen Papier *„Eine wegweisende Entscheidung des EGMR zum deutschen Jagdrecht: Die zwangsweise Duldung der Jagdausübung verstößt gegen das Grundeigentumsrecht“* vom 8.7.2012 mit seinen Änderungen vom 16.12.2012 verwiesen. Dort wird auch ein Vorschlag zur rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit vorgestellt.

Aus dem vom BMELV erarbeiteten und mit den anderen Bundesressorts abgestimmten Gesetzentwurf wird ersichtlich, dass sich die Bundesregierung nicht über die Konsequenzen im klaren ist, die als Gesetzgeber aus dem EGMR-Urteil zu ziehen sind. Offenbar hat sie die Tragweite dieses Urteils noch nicht begriffen. Denn der Novellierungsvorschlag deckt sich in kaum einem Punkt mit den vom EGMR nicht nur in diesem Urteil, sondern auch in seinen Entscheidungen zum französischen und

luxemburgischen Jagdrecht festgestellten Ansprüchen des Artikel 1 Protokoll Nr. 1 EMRK. Aus etlichen gegenüber den Grundeigentumsrechten sehr restriktiv gehaltenen Vorgaben und Einschränkungen des vorgelegten Entwurfs ergibt sich der Eindruck, dass seine eigentliche Intention offenbar in erster Linie die Abschreckung potentieller Antragsteller ist.

Es wird zudem deutlich, dass die Bundesregierung sich nach wie vor einem differenzierten Verständnis insbesondere der Wildschadensursachen verweigert. Sie muss sich anlässlich ihrer hier mit dem Novellierungsentwurf gezeigten Reaktion auf das Urteil vorwerfen lassen, sich an ein in manchen Grundzügen an feudalistische Privilegien erinnerndes Jagdrecht zu klammern und dieses im Sinne einer Jägerschaft zu verteidigen, die nur wenig Bereitschaft zeigt, sich an zeitgemäßen ökologischen und gesellschaftlichen Erfordernissen zu orientieren.

Die Bundesregierung sollte hier zur Kenntnis nehmen, dass dem Kläger für die „festgestellten Verletzungen“ Schadensersatz zugesprochen worden ist. Damit hat der EGMR unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er derartige Grundrechtsverletzungen nicht etwa als `Lappalie´ betrachtet. Er verlangt vielmehr, dass zum Schutz anderer, sich in ähnlicher Situation befindender Grundeigentümer schnellstmöglichst das festgestellte Ungleichgewicht zwischen dem Jagdausübungsrecht und dem Eigentumsrecht zugunsten des letzteren geändert wird.

II. Bewertung des politischen Procedere

Der NABU Schleswig-Holstein stellt sich die Frage, ob die eklatanten Unzulänglichkeiten bei der Formulierung des § 6a BJagdG auf fachliches Unverständnis und handwerkliches Missgeschick beruhen – oder vielmehr auf einen jagdpolitisch motivierten Unwillen zurückzuführen sind, das Verhältnis zwischen Grundeigentumsrecht und Jagdausübungsrecht in wesentlichen Teilen neu definieren zu müssen. Vieles spricht für Letzteres. Denn der Entwurf unterläuft das Urteil des EGMR und damit auch die Europäische Menschenrechtskonvention in einer erstaunlichen Stringenz. So mag man es dem BMELV nicht als `Formfehler´ abnehmen, dass z.B. bereits in der ersten Zeile des Entwurfs der Kreis der möglichen Antragsteller mit einer absurden Begründung auf natürliche Personen eingeschränkt wird, obgleich die EMRK hier explizit von „natürlichen und juristischen Personen“ spricht (Art. 1 Abs. 1 Protokoll 1 EMRK).

Die Hintergründe für das verquere Verhalten der Bundesregierung, hier vertreten durch das BMELV, liegen auf der Hand:

1.

Die Bundesregierung hat erneut ein politisch relevantes Verfahren vor dem EGMR verloren, wobei dessen Große Kammer die Bedeutung der von der Bundesrepublik vorgebrachten Positionen massiv in Zweifel gezogen hat. Immerhin wurde ein zentraler Aspekt eines seit Jahrzehnten geltenden Bundesgesetzes für grundrechtlich nicht haltbar erklärt. Damit wurde zugleich eine vorherige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfehlt erklärt. Beides dürfte schon für sich genommen politisch schwer `verdaulich´ sein.

2.

Die derzeitige Bundesregierung bzw. die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP fühlen sich der konservativen, weitgehend im Deutschen Jagdschutzverband (DJV) organisierten Jägerschaft eng verbunden; sie sehen in ihr (wohl zu Recht) einen verlässlichen Teil ihrer

Wählerschaft. Der DJV und dessen Landesverbände, so auch der Landesjagdverband Schleswig-Holstein, lehnen jede Stärkung der Grundeigentumsrechte gegenüber der Stellung der Jagdausübungsberechtigten bzw. der Jagdgenossenschaften geradezu verbissen ab. Die Regierungsparteien haben sich die unsachliche, überzogene Argumentation der Jägerschaft zu eigen gemacht und im Schulterschluss mit dem DJV die Ideologie der Notwendigkeit einer uneingeschränkt flächendeckenden Bejagung aller mit Jagdzeiten bedachten Arten gepflegt. Überdies haben sie permanent ein Bild von der Vorbildlichkeit des deutschen Jagdsystems gezeichnet, das aber mit der jagdlichen Realität und mit den daraus resultierenden Konflikten mit Natur- und Tierschutz nichts gemein hat. - Den sich dadurch ergebenden Zwängen kann die Bundesregierung offensichtlich nicht entfliehen. Der Entwurf ist ein Ergebnis dieser Allianz.

3.

Andererseits hat der EGMR mit seiner Entscheidung die Bundesrepublik zur Änderung des Jagdrechts im beanstandeten Punkt zwingend verpflichtet und erwartet entsprechendes Handeln. Der Europarat überwacht die Umsetzung der Straßburger Urteile. Diese Verpflichtung zu ignorieren, ist nicht möglich, schon gar nicht, wenn man innerhalb des europäischen Staatenverbands weiterhin eine Vorreiterrolle einzunehmen gedenkt. Insofern muss die Bundesregierung Aktivitäten demonstrieren, wobei sie vermutlich davon ausgeht, dass halbherzige Versuche ausreichend seien.

4.

Um sich in der konkurrierenden Jagdgesetzgebung nicht von einigen Bundesländern, bei denen eine Landesjagdgesetzesnovellierung ohnehin ansteht, einholen zu lassen, ist der Bund mit seiner Zusage vorgeprescht, das Urteil noch in der laufenden Legislaturperiode umzusetzen. Damit hofft er, gerade die der konventionellen Jagd eher kritisch gegenüber stehenden Landesregierungen einzufangen, zumal wohl jedes Bundesland einer bundeseinheitlichen Regelung grundsätzlich den Vorzug vor einer eigenen Regelung geben würde.

Dass die vorgelegte Fassung von den SPD / Grün-regierten Ländern als Provokation verstanden werden könnte, damit letztlich im Bundesrat keine Chance haben dürfte und deswegen eine Urteilsumsetzung in dieser Legislaturperiode nicht mehr stattfinden wird, nimmt die Bundesregierung in Kauf. Sie meint, ihre Schuldigkeit getan und der Jägerschaft ihre Nibelungentreue bewiesen zu haben. Der `Schwarze Peter´ liegt jetzt ihrer Auffassung nach bei den Ländern.

5.

Aus dieser destruktiven Strategie des Bundes ergibt sich jedoch für diejenigen Länder, welche Verstöße gegen die EMRK als nicht hinnehmbar erachten, die Chance zu einer fortschrittlichen, die geforderte „*Achtung des Eigentums*“ aufgreifenden Regelung auf Landesebene. In der berechtigten Annahme, dass für diese eine mit der EMRK konforme, die gegenüber der Jagd geltend zu machenden Eigentumsbelange respektierende Bestimmung selbstverständlich ist, wird es für den Bund schwer sein, im Zuge des konkurrierenden Jagdrechts solche Landesregelungen durch den neuerlichen Versuch einer übermäßig die konservativ-jagdlichen Interessen bedienenden bundesrechtlichen Bestimmung auszuhebeln. Vielmehr würde sich gerade dann, wenn sich mehrere fortschrittliche Länder auf eine inhaltlich gleiche oder ähnliche Regelung einigen, für diese Länder eine Vorreiterrolle ergeben, der sich andere Länder und auch der Bund über kurz oder lang würden anschließen müssen.

Denn auch der Europarat wird darauf achten, wann, wo und wie die das Urteil seines Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland umgesetzt wird. Unter dem vom EGMR dargelegten Anspruch auf Achtung der Eigentumsbelange, aber auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird auf Dauer kein Bundesland bleiben können – spätestens dann nicht mehr, wenn eine Naturschutzorganisation ebenfalls die Berücksichtigung ihrer Belange durch Einschränkung oder Aufhebung der jagdlichen Nutzung ihrer Grundfläche eingeklagt haben wird.

III. Wesentliche, zu kritisierende Aspekte des Entwurfs für einen § 6a

1.

Es werden ausschließlich ethische Gründe für eine Befriedung zugelassen.

Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 der EMRK für die Entscheidungsfindung des EGMR, auf den dessen Große Kammer mehrfach ausdrücklich hingewiesen hat, ist es unzulässig, für die „*Befriedung von Grundflächen*“ i.S.d. § 6a (Entwurf) ausschließlich ethische Gründe zuzulassen, die hier zudem noch auf die generelle Ablehnung der Jagd reduziert werden. Denn das in Artikel 1 explizit herausgestellte „*Recht auf Achtung ihres Eigentums*“ umfasst im Hinblick auf Eingriffe in das Eigentum weitaus mehr als die Verpflichtung, diese Eingriffe nicht gegen die ethische Überzeugung des Betroffenen vorzunehmen. Soweit dem nicht ein gravierendes öffentliches Interesse entgegen steht oder er dabei Dritten keinen Schaden zufügt, darf der Eigentümer über den Umgang mit seinem Eigentum selbst bestimmen.

Demzufolge hat die Große Kammer auch nicht hervorgehoben, dass zur Wahrung des Eigentumsrechts gegenüber dem Jagdausübungsrecht einzig eine ethische Begründung infrage kommen kann. Dass im Urteil die ethische Komponente mehrfach erwähnt worden ist, ist allein dem Umstand geschuldet, dass vor dem EGMR ein konkreter Fall verhandelt worden ist, bei dem der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner ethischen Überzeugung (was das Töten von Tieren betrifft) geltend gemacht hat.

Es erstaunt, dass gerade eine CDU / FDP-geführte Bundesregierung hier nicht den wirklichen Umfang des – nicht nur über das EMRK-Protokoll verbrieften – Eigentumsrechts erkannt haben will!

Vor dem o.g. Hintergrund sind auch die in § 6a Abs. 1 Satz 3 dargestellten Einschränkungen unbegründet, nach denen u.a. einem Jagdscheininhaber sein Anrecht auf jagdliche Befriedung seiner Grundfläche abgesprochen werden kann. Es ist völlig unerheblich, ob der Antragsteller ein eingefleischter Jagdgegner oder aber ein anderswo aktiver Jäger ist, der – aus welchen Gründen auch immer – die Jagdausübung auf seinem Grundstück ganz oder teilweise untersagen möchte. Plastisch ausgedrückt: Wenn ein Grundeigentümer bspw. ein besonderes Faible für Hasen hat und nicht möchte, dass diese auf seinem Grundstück geschossen werden, dann ist dem Anliegen des Hasenliebhabers zu entsprechen – egal ob Jäger, Tierschützer oder Naturfreund. Noch deutlicher macht die Situation folgender Fall (der sich in Schleswig-Holstein tatsächlich ereignet hat): Eine Stiftung, die sich mit ihrer Satzung dem Naturschutz verschrieben hat, erwirbt eine Fläche, um sie anzustauen und dort ein ‚Wasservogelparadies‘ anzulegen. Dazu sollte eigentlich auch ein Verzicht auf die Wasservogeljagd gehören. Das ist nach jetzigem deutschen Jagdrecht nicht durchsetzbar, d.h. den intensiven jagdlichen Störungen der Wasservögel ist bislang nicht beizukommen. Die betroffene Stiftung wird folglich bislang an der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gehindert, obgleich

diese – im Gegensatz zur Wasservogeljagd - ohne Frage Gemeinwohlbelange verkörpern. Nach dem Urteil des EGMR haben sowohl der Hasenfreund als auch die Naturschutzstiftung auf ihre Anliegen einen grundrechtlichen Anspruch, ohne sich dabei einer `Gewissensprüfung´ unterziehen zu müssen.

2.

Juristische Personen werden willkürlich ausgeklammert.

Die Beschränkung des möglichen Antragstellerkreises auf natürliche Personen ist willkürlich. Sie steht im krassen Widerspruch zu Art. 1 des Protokolls Nr. 1 der EMRK, der die Eigentumsrechte für „*jede natürliche oder juristische Person*“ betont, d.h. natürliche und juristische Personen dabei ausdrücklich gleichstellt.

Darüber hinaus ist auch in der Sache nicht erklärlich, juristischen Personen ein Recht auf Ablehnung der Jagdausübung zu verweigern, selbst wenn man, wie es der Bund hier unzulässigerweise tut, als dafür anzuerkennende Gründe ausschließlich ethische akzeptieren will. So liegt bspw. dem Flächenmanagement von Naturschutzorganisationen i.d.R. per se eine ethische Motivation zugrunde (Erhalt der Biodiversität, Schutz der Natur als Wert an sich, Ruheräume für störungsempfindliche Tierarten etc.). Gleiches gilt z.B. für Religionsgemeinschaften. Es wäre geradezu grotesk, ihnen das Recht auf Berücksichtigung ethischer Aspekte bei den ihre Grundflächen betreffenden Entscheidungen absprechen zu wollen.

Unzählige Beispiele belegen, dass als juristische Personen organisierte Vereinigungen Entscheidungen explizit aus ethischer Überzeugung getroffen haben, dies gerade auch deswegen, weil sich in vielen Organisationen Personen mit gleicher oder ähnlicher persönlicher Überzeugung zusammengefunden haben, um einen dementsprechend in z.B. einer Vereinssatzung festgelegten Organisationszweck zu verfolgen. Die Behauptung im zu Abs. 1 des § 6a verfassten Begründungstextes, „*da die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung ist*“, „*entfällt eine Befriedung bei juristischen Personen*“, ist folglich völlig aus der Luft gegriffen.

3.

Unschärf formulierte Ablehnungsgründe – Wildschadensvermeidung als Vorwand

Angesichts der Tatsache, dass gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der EMRK „*Niemandem sein Eigentum entzogen werden (darf), es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt*“, dürfen nur tatsächliche Allgemeinwohlbelange das Eigentumsrecht einschränken – aber eben nur, soweit dies für das öffentliche Interesse wirklich erforderlich ist. Diese Gemeinwohlbelange müssten im Jagdgesetz so klar herausgearbeitet sein, dass ihre Priorität gegenüber den Eigentumsbelangen unzweifelhaft deutlich wird. Das ist nicht der Fall, auch nicht im vorliegenden Entwurf. Stattdessen hat die Bundesregierung in § 6a Abs. 1 und Abs. 5 überwiegend belanglose und unkonkret formulierte Gründe angeführt, die zu einer Versagung oder Einschränkung der Befriedung führen können. Diese hier angegebenen Gründe beruhen zum erheblichen Teil auf einem jagdlichen Weltbild, das angesichts wildtierökologischer Forschung längst nicht mehr haltbar ist. Beispielsweise ist es mittlerweile unbestritten, dass die Jagd zur „*Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen*“ kaum einen Beitrag leistet, was auch bedeutet, dass eine Jagdruhe auf bestimmten Flächen dieser Zielsetzung keinesfalls abträglich ist.

Des weiteren wird im Entwurf des § 6a sowie in dessen Begründung durchgehend suggeriert, dass eine Ausweisung jagdfreier Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit übermäßige Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen des betroffenen Jagdbezirks nach sich ziehen würde. Diese Schlussfolgerung ist falsch. Da es sich bei den zu befriedenden Grundstücken i.d.R. um kleinere Flächenanteile eines Jagdbezirks (der in Schleswig-Holstein mindestens 250 ha zusammenhängende Fläche umfassen muss) handeln wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich dort das Wild derart stark vermehrt bzw. sich dorthin in einer solchen Dichte zurückzieht, dass es in anderen Bereichen des Jagdbezirks nicht mehr erlegt werden kann. Im übrigen bestehen in vielen Bundesländern bereits seit langem faktisch jagdausübungsfreie Gebiete, ohne dass dort der Wildbestand `aus dem Ruder gelaufen` wäre.

Im Begründungstext (S. 11) werden neben der möglichen Beeinträchtigung von Bewegungsjagden Beispiele für Jagderschwernisse genannt, die angeblich im Hinblick auf die Gefährdung von Gemeinwohlinteressen von Bedeutung sein sollen. Diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass mit der Untersagung (seitens des Grundeigentümers) des „Aufstellen von Hochsitzen / Ausbringen von Kirrungen“ auf befriedeten Grundstücken das öffentliche Interesse an der Vermeidung übermäßigen Wildschadens negativ betroffen sein könnte, wirkt allerdings sehr konstruiert. Noch realitätsferner wirkt das anschließend vorgebrachte Argument, dass ein Grundstück bei einer Befriedung auch von „Hegemaßnahmen (z.B. Anlegen von Wildäckern und Hecken)“ auszunehmen wäre. Denn Wildäcker, Hecken und andere flächenbezogene Maßnahmen können ohnehin nur mit Einverständnis des Grundeigentümers angelegt werden.

Der NABU Schleswig-Holstein stimmt der Bundesregierung ohne Einschränkung zu, dass übermäßige Wildschäden zu verhindern sind. Doch mit dem jetzigen, die Jagd auf gesamter Fläche gestattenden Jagdrecht entstehen vielerorts starke Wildschäden schon allein deswegen, weil etliche Jagdausübungsberechtigte nicht die erforderlichen Abschüsse tätigen, ohne dass sie daran durch gegenläufige Eigentümerinteressen gehindert wären. Außerdem stellt der nicht nur in Schleswig-Holstein großflächig stark angewachsene Maisanbau für die Wildschadensvermeidung flächenmäßig ein ungleich größeres Problem dar als ein paar befriedete Grundstücke. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass der Bewirtschafter die Schäden an seinen Maiskulturen – im Gegensatz zu einem befriedeten Grundstück – nicht etwa selbst verantworten muss, sondern dafür von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdpächter Schadensersatz bzw. Schadensvermeidungsmaßnahmen verlangen kann. Dass der Eigentümer eines befriedeten Grundstücks sogar noch zur Wildschadenshaftung gegenüber Dritten herangezogen werden soll (Abs. 6), ist nicht nur vor diesem Hintergrund in keiner Weise nachvollziehbar.

Außerdem wird die Tatsache missachtet, dass übermäßige Wildschäden nur von bestimmten Arten (i.d.R. Schalenwildarten) verursacht werden, dass von einer Entscheidung über einen Antrag auf Befriedung i.S.d. vorliegenden Entwurfs des § 6a aber sämtliche bejagbare Tierarten und sämtliche gesetzlich zulässigen jagdlichen Aktivitäten auf der besagten Grundfläche betroffen sind.

Ob ein befriedeter Bereich tatsächlich entscheidend zum übermäßigen Anstieg des Wildschadens beiträgt, kann erst nach dort erfolgter Jagdruhe festgestellt werden. Deswegen ist es unverhältnismäßig, aufgrund von diesbezüglichen „Annahmen“ (Abs. 1) von vornherein einem Antragsteller die Genehmigung zu verweigern und ihn damit zu zwingen, weiterhin gegen seinen erklärten Willen die Jagdausübung im vollen Umfang zu

dulden.

Der Frage der Wildschadensvermeidung hat der EGMR im Hinblick auf die von der Bundesrepublik auf Hege und Wildschadensverhütung als Gemeinwohlinteresse ausgerichtete Argumentation im übrigen durchaus Beachtung geschenkt. In der Abwägung mit den Eigentumsbelangen des Beschwerdeführers Herrmann hat er sie aber als nachrangig eingestuft.

Im Hinblick auf die gebotene Objektivierung des Sachverhalts erscheint es außerdem nicht hilfreich, zur behördlichen Entscheidungsfindung fast ausschließlich jagdlich interessierte Organisationen und Personen zu befragen, wie dies nach § 6a Abs. 1 Satz 5 vorgesehen ist. Hier ist eine sehr subjektive Auseinandersetzung zu befürchten, was weder der Sache noch dem überaus hohen Wert der Grundrechtswahrung dienlich sein dürfte. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte ein schlankes Verfahren gewählt werden. Außerdem sollten vorbeugend Gerichtsverfahren vermieden werden, bei denen letztinstanzlich i.d.R. doch die Unvereinbarkeit einer Antragsablehnung mit dem ergangenen EGMR-Urteil festgestellt werden würde. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der EGMR weder bei seiner Entscheidung im Verfahren Herrmann gegen Deutschland noch in seinen vorausgegangenen Urteilen (Chassagnou ./, Frankreich, Schneider ./, Luxemburg) eine derart akribische Überprüfung der Motivation vorgenommen hat, sondern die von den Beschwerdeführern vorgetragene Begründung und ihren Stellenwert in der Eigentumsfrage von vornherein als deren Überzeugung akzeptiert hat.

Die Bundesregierung übersieht mit ihren ausführlichen, aber überwiegend substanzarmen Hinweisen auf mögliche Versagungsgründe für die Befriedung von Grundflächen den bei sowohl bei der gesetzlichen Vorgabe als auch bei den einzelnen Antragsverfahren unbedingt zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verkennt zudem, dass angesichts der grundrechtlichen Dimension der Thematik eine jagdliche Befriedung nicht als äußerste, mit vielen rechtlichen und dabei häufig fachlich subjektiven Vorbehalten versehene Ausnahme formuliert werden darf.

Zur Lösung dieser Problematik schlägt der NABU Schleswig-Holstein folgendes vor: Um dem Gemeinwohlinteresse an der Vermeidung übermäßiger Wildschäden einerseits und dem vom EGMR bestätigten Eigentumsrecht auf jagdliche Befriedung andererseits gerecht zu werden, sollten für die zuständige Jagdbehörde Ausnahmemöglichkeiten formuliert werden, nach denen analog zum § 27 BJagdG auch in befriedeten Bereichen eine Wildbestandsreduzierung angeordnet werden kann. Diese müssen jedoch gezielt auf die schadensverursachenden Arten und zeitlich sowie ggf. auch räumlich begrenzt werden. Als Voraussetzung dafür ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die Wildschäden tatsächlich erstens übermäßig sind, zweitens von dem befriedeten Grundstück ausgehen und drittens nicht durch verstärkte Bejagung außerhalb dessen verringert werden können.

Zuzustimmen ist jedoch den vorgesehenen Regelungen zur Wildfolge (Abs. 8, 9). Die Verfolgung angeschossenen Wildes ist aus Tierschutzgründen notwendig.

4. Diskriminierung gegenüber den Rechten der Eigenjagdbesitzer

Mit einer gegenüber dem Antragsteller sehr restriktiv gehaltenen Möglichkeit zur

jagdlichen Befriedung für dessen Grundfläche, wie sie nach dem Entwurf eines § 6a BJagdG vorgesehen ist, ergibt sich erneut eine Unausgewogenheit zwischen den Rechten `kleinerer` Grundeigentümer einerseits und den Rechten der Eigentümer von Eigenjagdbezirken (EJB) andererseits. Nur bei den der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten sind letztere zur Jagdausübung ggf. durch Dritte verpflichtet. In der Praxis sind in Schleswig-Holstein zwar fast sämtliche EJB einer jagdlichen Nutzung unterworfen (mit Ausnahme weniger, im Besitz der Stiftung Naturschutz befindlicher EJB). Doch findet die Jagd oft in sehr unterschiedlicher Intensität statt, wobei nicht selten überhöhte Wildbestände aufgebaut werden. Wenn diese Schalenwildpopulationen starke Schäden auf umliegenden Flächen verursachen, ist der Eigenjagdinhaber nicht zur Schadensbegleichung außerhalb des EJB verpflichtet. Der Eigentümer einer befriedeten Grundfläche wäre gemäß § 6a hingegen zum Schadensausgleich heranzuziehen.

Außerdem kann ein Besitzer eines Eigenjagdbezirks auf seinen Flächen auch ohne Antragstellung die Jagd auf alle Niederwildarten (Ausnahme: Reh, für das die Abschussvorgaben gelten) vollständig oder teilweise unterbinden, zudem bestimmte Jagdmethoden ausklammern bzw. intensivieren. Die speziell für EJB vorgesehenen jagdrechtlichen Bestimmungen kommen nicht nur der Eigentumsfreiheit recht weit entgegen, sie decken auch einen wesentlichen Teil der tierschutzethischen Belange und einen noch größeren Teil der naturschützerischen Belange ab. Dem Eigentümer eines nicht EJB-fähigen Grundstücks können diese Möglichkeiten auch bei einem Inkrafttreten des § 6a (in der Entwurfsfassung) verwehrt werden, was für die Genehmigungspraxis unter Bezug auf die zahlreichen im § 6a enthaltenen Vorbehalte auch zu erwarten ist.

Für diese Ungleichbehandlung bestehen keine triftigen, sich auf überwiegendes öffentliches Interesse stützende Gründe. Insofern wäre das mit Artikel 14 in der EMRK verankerte Diskriminierungsverbot (Gleichbehandlungsgrundsatz) verletzt. Dieser Aspekt ist im Verfahren Herrmann gegen Deutschland wegen fehlender zentraler Bedeutung für die Belange des Klägers ausgeklammert worden, spielte aber im Chassagnou-Urteil, das vom Gericht betont als Leitlinie für die gegen Deutschland getroffene Entscheidung genommen wurde, eine erhebliche Rolle.

5. Grundrechtsverstöße bis zum Auslaufen des Jagdpachtvertrages möglich

Auch die Absicht, eine beantragte Befriedung grundsätzlich erst mit Ablauf des Jagdpachtvertrages in Kraft setzen zu wollen, wie dies nach § 6a Abs. 2 vorgesehen ist, widerspricht dem EGMR-Urteil eklatant. Denn im Fall Herrmann ist der Anspruch auf jagdliche Befriedung sofort eingetreten. Anderes wäre auch kaum denkbar. Denn wenn der in seinen Grundrechten verletzte Eigentümer noch mehrere Jahre bis zum Ende des Pachtvertrages auf das jagdliche Nutzung seiner Fläche warten müsste, würde dies eindeutig eine Fortsetzung des Grundrechtsverstößes bedeuten. Zumal manche gemeinschaftlichen Jagdbezirke (nicht selten in der Hoffnung, damit die zur erwartende EGMR-Entscheidung unterlaufen zu können) auf 30 Jahre und länger verpachtet worden sind.

Zur Begründung für die langfristig verzögerte Wirksamkeit einer behördlich erteilten Befriedungs-Genehmigung werden in Abs. 2 Satz 2 „*schutzwürdige Belange der Jagdgenossenschaft*“ angegeben. Als Beispiele für diese führt sie in der Begründung zum Absatz 2 (S. 12) „*eine Veränderung der ursprünglichen Geschäftsgrundlagen des Jagdpachtvertrages*“ und daraus resultierende „*finanzielle Aspekte*“ an. Meint die

Bundesregierung im Ernst, dass diese formalen Aspekte tatsächlich auch nur zeitweilig geeignet seien, das Menschenrecht auf „*Achtung des Eigentums*“ zu überwinden? – Bei seiner Entscheidung im Fall Herrmann gegen Deutschland hat sich der EGMR von solchen `kleinkarierten´ Gesichtspunkten nicht beeinflussen lassen.

Die Bundesregierung scheint die Fragwürdigkeit einer späten Wirksamkeit der Befriedung allerdings erkannt zu haben, indem sie die Möglichkeit für einen früheren Zeitpunkt eröffnet.

Nicht nachvollziehbar ist es, der Jagdgenossenschaft bei einer „*vorzeitigen Befriedung*“ ein Recht auf Schadensersatz zugestehen zu wollen (§ 6a Abs. 2 Satz 3). Denn der EGMR hat genau gegensätzlich entschieden: Er hat dem Kläger für die „*festgestellten Verletzungen*“ (d.h. für die erlittene Zwangsduldung der Jagd) und damit für seinen „*immateriellen Schaden*“ einen Schadensersatzanspruch über € 5.000 zugebilligt.

Nach Ansicht des NABU Schleswig-Holstein ist i.S.d. EGMR-Entscheidung Anträgen auf jagdliche Befriedung schnellstmöglichst stattzugeben, wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit am Ende des laufenden Jagdjahres liegen sollte. Was diesbezüglich der § 6a Abs. 2 Satz 2 als Ausnahme vorsieht, sollte also Regelfall werden.

16. Dezember 2012
Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein